



Europäisches Patentübereinkommen II (Anmeldeverfahren)

Vertretung, Gebührenzahlung, Nationalisierung, Übersetzungsregelungen

1. Vertretung

Allgemeine Grundsätze (Art. 133):

- Niemand ist verpflichtet, sich in den durch das EPÜ geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen
AUSSER: Natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben
- Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht, aber einer Vollmacht bedarf

Vertretung vor dem Europäischen Patentamt (Art. 134):

- Zugelassener Vertreter muss in einer Liste eingetragen sein
- Jeder natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in einem Vertragsstaat hat und die europäische Eignungsprüfung bestanden hat, kann in die Liste eingetragen werden
- Während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt eines Staats zum EPÜ wirksam wird, kann die Eintragung in diese Liste auch beantragt werden; Voraussetzungen dafür sind:
 - i) Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats
 - ii) Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in dem Staat, der dem EPÜ beigetreten ist
 - iii) Nationale Vertretungsbefugnis
- Die Personen, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, sind berechtigt, in den durch das EPÜ geschaffenen Verfahren aufzutreten
- Ein zugelassener Vertreter ist berechtigt, zur Ausübung der Tätigkeit einen Geschäftssitz in jedem Vertragsstaat zu begründen, in dem die Verfahren durchgeführt werden. Die Behörden dieses Staats können diese Berechtigung nur im Einzelfall in Anwendung der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften entziehen.
- Die Vertretung kann wie von einem zugelassenen Vertreter auch von jedem Rechtsanwalt, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann

2. Gebührenzahlung

Festgelegt in der Gebührenordnung vom 20.10.1977 in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 07.12.2006, zuletzt geändert durch den Beschluss des Verwaltungsrats vom 12.12.2018.

Arten von Gebühren:

Art der Gebühr	Höhe [€]
Anmeldegebühr <ul style="list-style-type: none"> • Online in zeichencodiertem Format • Online, nicht zeichencodiert • In allen anderen Fällen 	<ul style="list-style-type: none"> • 90 • 120 • 250
Zusatzgebühr für mehr als 35 Seiten	15 € für jede weitere Seite
Zusatzgebühr für Teilanmeldungen <ul style="list-style-type: none"> • Zweite Generation • Dritte Generation • Vierte Generation • Fünfte oder jede weitere Generation 	<ul style="list-style-type: none"> • 210 • 425 • 635 • 850
Anspruchsgebühr <ul style="list-style-type: none"> • Für die Ansprüche 16-50 • Für den 51. und jeden weiteren Anspruch 	<ul style="list-style-type: none"> • 235 • 585
Recherchegebühr <ul style="list-style-type: none"> • Europ. Recherche o. erg. europ. Recherche (ab 01.07.05 eingereicht) • Europ. Recherche o. erg. europ. Recherche (vor 01.07.05 eingereicht) • Internat. Recherche • Ergänzende internat. Recherche 	<ul style="list-style-type: none"> • 1300 • 885 • 1775 • 1775
Benennungsgebühr für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten	585
Jahresgebühren <ul style="list-style-type: none"> • Für das 3. Jahr • Für das 4. Jahr • Für das 5. Jahr • Für das 6. Jahr • Für das 7. Jahr • Für das 8. Jahr • Für das 9. Jahr • Für das 10. und jedes weitere Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • 470 • 585 • 820 • 1050 • 1165 • 1280 • 1395 • 1575
Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung der Jahresgebühr	50% der verspätet gezahlten Jahresgebühr
Prüfungsgebühr <ul style="list-style-type: none"> • Für eine vor dem 01.07.2005 eingereichte Anmeldung • Für eine ab dem 01.07.2005 eingereichte Anmeldung • Für eine ab dem 01.07.2005 eingereichte internat. Anmeldung, für die kein erg. europ. Recherchenbericht erstellt wird 	<ul style="list-style-type: none"> • 1825 • 1635 • 1825
Erteilungsgebühr (inkl. Veröffentlichungsgebühr für eine ab dem 01.04.2009 eingereichte Anmeldung) <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ab dem 01.04.18 alle Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden • Wenn die Gebühr zwischen dem 01.04.18 und dem vom Präsidenten festzulegendem Datum entrichtet wird • Wenn die Gebühr ab dem vom Präsidenten festzulegendem Datum entrichtet wird 	<ul style="list-style-type: none"> • 825 • 925 • 1025
Veröffentlichungsgebühr	75

Weitere Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt, hier im Rahmen des Anmeldeverfahrens aber nicht weiter relevant.

Fälligkeiten und Zahlung:

- Die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr werden mit dem Tag der Einreichung der europäischen Patentanmeldung fällig. Sie müssen entweder innerhalb eines Monats ab diesem Tag, oder, bei Euro-PCT-Anmeldungen, innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag entrichtet werden
- Gebühren, deren Fälligkeit sich nicht aus den Vorschriften des Übereinkommens oder des PCT oder der dazugehörigen Ausführungsordnungen ergibt, werden mit dem Eingang des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig
- Die an das Amt zu zahlenden Gebühren sind durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts in Euro zu entrichten
- Jede Zahlung muss den Einzahler bezeichnen und die notwendigen Angaben enthalten, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne Weiteres zu erkennen
- Als Tag des Eingangs einer Zahlung beim Amt gilt der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bankkonto des Amts tatsächlich gutgeschrieben wird

Für Rückerstattungen von Recherchegebühren, Gebühren für technische Gutachten, Prüfungsgebühr und Bagatellbeträge siehe Art. 9-12 der Gebührenordnung.

3. Nationalisierung

Nationale Validierung in den EPÜ-Vertragsstaaten:

Nach Art. 2 (2) EPÜ hat das europäische Patent in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit das EPÜ nichts anderes bestimmt.

Nationale Validierung in den Erstreckungs-/Validierungsstaaten:

Nach dem nationalen Recht der Erstreckungs- und Validierungsstaaten hat ein auf diese Staaten erstrecktes bzw. in ihnen validiertes Patent dieselben Wirkungen wie ein dort erteiltes nationales Patent und unterliegt denselben Vorschriften.

Generell gilt (Art. 67):

- Die europäische Patentanmeldung gewährt dem Anmelder vom Tag ihrer Veröffentlichung an in den benannten Vertragsstaaten einstweilen den Schutz nach Art. 64.
- Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, dass die europäische Patentanmeldung nicht den Schutz nach Art. 64 gewährt. Der Schutz darf jedoch nicht geringer sein als der Schutz, der sich aufgrund des Rechts des betreffenden Staats aus der zwingend vorgeschriebenen Veröffentlichung der ungeprüften nationalen Patentanmeldungen ergibt.

Die nationalen Validierungs- und Übersetzungserfordernisse sind der EPA-Veröffentlichung "Nationales Recht zum EPÜ" sowie der EPA-Webseite zum Londoner Übereinkommen zu entnehmen.

4. Übersetzungsregelungen

In drei Fällen ist eine Übersetzung der europäischen Anmeldung erforderlich, nämlich wenn

- die europäische Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA eingereicht wurde;
- die europäische Anmeldung mit Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung eingereicht wurde, die nicht in einer Amtssprache des EPA abgefasst ist;
- die europäische Teilanmeldung in derselben Sprache eingereicht wurde wie die frühere (Stamm)Anmeldung, auf der sie beruht, und diese Sprache keine Amtssprache des EPA ist.

In allen Fällen ist beim EPA eine Übersetzung der Anmeldung einzureichen: in den ersten beiden Fällen innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag und im dritten Fall innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung der Teilanmeldung.

Wird die Übersetzung auf die Aufforderung nach Regel 58 (Beseitigung von Mängeln in den Anmeldungsunterlagen) hin nicht rechtzeitig eingereicht, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Außerdem relevant ist hier Art. 67(3):

Jeder Vertragsstaat kann für den Fall, dass keine seiner Amtssprachen Verfahrenssprache ist, vorsehen, dass der einstweilige Schutz (nach Art. 64) erst von dem Tag an eintritt, an dem eine Übersetzung der Patentansprüche in einer der Amtssprachen dieses Staats in dieser Amtssprache

- a. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, oder
- b. demjenigen übermittelt worden ist, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat benutzt.

5. Quellen

- Gebührenordnung vom 20.10.1977 in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 07.12.2006, zuletzt geändert durch den Beschluss des Verwaltungsrats vom 12.12.2018
- Richtlinien für die Formalprüfung des EPA, Ausgabe November 2019
- Broschüre „Nationales Recht zum EPÜ“, 19. Auflage, Oktober 2018
- Europäisches Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in der Fassung der Akte zur Revision von Art. 63 EPÜ vom 17. Dezember 1991 und der Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000